

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 79/135

A-6010 Innsbruck, am 28. Mai 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Beschriftung	ENTWURF
Z	28 GE 9 86
Datum:	12. JUNI 1986
Verteilt:	13.6.86 Stadlbauch

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ladenschlußgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Dr. Esterer

Zu Zahl 33.500/4-III/1/86 vom 17. März 1986

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 1986 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

1. Aus der Sicht der zur Vollziehung des Ladenschlußgesetzes einschließlich der darauf gestützten Ladenschlußverordnungen berufenen Behörde erscheinen die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Neuerungen in Richtung flexiblerer Ladenöffnungszeiten grundsätzlich geeignet, die Ladenöffnungszeiten den verschiedenen Interessen anzupassen. Es wird damit möglich sein, sowohl den Interessen der berührten Wirtschaftskreise als auch den Bedürfnissen der die einschlägigen Leistungen in Anspruch nehmenden Wohnbevölkerung und der Fremdgäste in der erforderlichen unterschiedlichen Art und Weise - insbesondere auch durch Verordnungen des Landeshauptmannes -

- 2 -

Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Interessen der im Handel beschäftigten Dienstnehmer, nicht zuletzt aber auch zum Schutze der kleineren und mittleren Handelsgeschäfte gegen den schon übermächtigen Druck von Großvertriebs-Handelsgeschäften sollte die Festlegung einer Gesamtöffnungszeit pro Woche, die nicht überschritten werden darf, auch wenn die Neuerungen ausgenützt werden, in das Gesetz aufgenommen werden.

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen angeführten Alternativen ("1. Völliger Verzicht auf Ladenschlußregelungen" und "2. Festlegung bloß einer zulässigen Gesamtöffnungszeit pro Woche, wobei in der Nacht die Geschäfte grundsätzlich geschlossen zu halten hätten") stellen - wie auch bereits im erwähnten Vorblatt ausgeführt - keine annehmbare Alternative dar. Zumindest im groben Umrissen 'geregelte' Ladenöffnungszeiten sind nicht nur im Interesse der im Handel Beschäftigten, sondern auch für den Konsumenten von Vorteil, da dieser damit rechnen kann, daß zumindest zu bestimmten Zeiten die meisten Geschäfte offen halten werden.

2. Es darf nicht übersehen werden, daß auch die Einführung von einzelnen Einkaufsabenden und Einkaufssamstagen für die in den betreffenden Betrieben Beschäftigten erhebliche Störungen des Familienlebens mit sich bringen kann.

Weiters ist zu bedenken, daß eine längere Arbeitszeit auch regelmäßig die Vermehrung von Überstunden mit sich bringt. Dies hat eine Steigerung der Lohnkosten zur Folge. Es bedeutet aber auch, daß die im Handel Beschäftigten ihre eigenen Einkaufsbedürfnisse unter weiter erschwerten Bedingungen befriedigen müssen.

3. Es ist fraglich, ob durch die vorgesehene Regelung ein Kaufkraftabfluß ins Ausland vermindert werden kann. Die Käufer suchen im Ausland auch das verschiedene Warenangebot, allenfalls zu einem günstigeren Preis. Davon werden sie sich auch nicht von geöffneten Geschäften im Inland abhalten lassen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 4 lit. b):

Die Wortfolge "durch die in diesem Paragraphen angeführten Gewerbetreibenden" bezieht sich nur auf den Warenverkauf in dem im § 128 Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Umfang. Für diese Ansicht spricht auch die Verwendung des Wortes "sowie". Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird angeregt, die gegenständliche Wortfolge entweder zu streichen, da sich der entsprechende Personenkreis aus dem durch die Anführung des jeweiligen Paragraphen der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten 'Umfang' bereits ergibt, oder auf beide Alternativen der gegenständlichen Bestimmung zu beziehen, d.h. das Wort "diesem" durch das Wort "diesen" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 1 Abs. 4 lit. d bzw. § 1 Abs. 4 lit. f (neu):

Die Ausdehnung der Ausnahmen vom Ladenschlußgesetz auf bestimmte Betriebseinrichtungen auf Messen und messenähnlichen Veranstaltungen ist zu begrüßen. Es wird jedoch angeregt,

einen Hinweis auf die Definition des Begriffes "Messen und messeähnliche Veranstaltungen" im § 17 des Arbeitsruhegesetzes in das Ladenschlußgesetz selbst aufzunehmen und sich nicht mit einem diesbezüglichen Hinweis in den Erläuterungen (Seite 4) zu begnügen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 2a):

Die in den Erläuterungen (Seite 4 f.) gestellte Frage wird dahingehend beantwortet, daß dem Landeshauptmann im § 2a Abs. 2 zweiter Satz auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, daß er seine Festlegungen - Konzentration des Einkaufsabends allgemein oder für bestimmte Branchen auf einen bestimmten Werktag - auch nur für bestimmte Gebiete des Landes treffen oder daß er den Einkaufsabend auch regional verschieden festlegen kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich, daß branchenweise und regional oft sehr unterschiedliche Interessenslagen der von den Ladenschlußzeiten betroffenen Gewerbetreibenden und sehr unterschiedliche Bedürfnisse der die Leistungen in Anspruch nehmenden Personen bestehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 2 Abs. 6):

Die vorgesehene Ermächtigung des Landeshauptmannes, in der "Sommerzeit" für Gebiete mit bedeutenden örtlichen Veranstaltungen während der Dauer dieser Veranstaltungen und für besonders wichtige Fremdenverkehrsorte während der Hauptverkehrszeiten des Jahres unter bestimmten Voraussetzungen an Werktagen, ausgenommen Samstage, anstelle des normalen spätesten Ladenschlusses um 20.00 Uhr einen späteren Ladenschluß auch erst um 21.00 Uhr zuzulassen, wird begrüßt. Dies

- 5 -

entspricht zweifellos den Bedürfnissen von Veranstaltungsbesuchern und insbesondere auch den Bedürfnissen von Fremdgästen sowie den Interessen der in Frage kommenden Wirtschaftszweige.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

